

Arbeitsrecht und Corona.



(1) Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Durch die Corona-Pandemie besteht aktuell ein großer Bedarf an medizinischen und pflegerischen Kräften, um die Stabilität des Gesundheitssystems zu sichern. Darüber hinaus gibt es durch Quarantäneanordnungen, Erkrankungen und verschärften Einreisestimmungen auch in anderen Wirtschaftsbereichen Personalengpässe, wie zum Beispiel in der Landwirtschaft.

Um den Wiedereinstieg oder die Weiterbeschäftigung zu erleichtern, hat der Bundesrat am 27.03.2020 beschlossen, die Hinzuverdienstgrenzen zur vorgezogenen Altersrente für das Jahr 2020 von bisher 6.300 € auf 44.590 € zu erhöhen. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente.

Davon betroffen sind Menschen, die

- eine Altersrente für langjährig Versicherte,
- eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte oder
- eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen beziehen.

Eine Änderung des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes kann der Deutschen Rentenversicherung formlos mitgeteilt werden.

Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze gilt nicht bei einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.deutsche-rentenversicherung.de

Text: pd/Rechtsberatung der KAB
31.03.2020

(2) Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Kinderbetreuung

Viele Eltern stehen derzeit vor dem Problem, dass sie aufgrund der Kita- und Schulschließungen ihre Kinder betreuen müssen. Großeltern sollen aufgrund der Infektionsgefahr nicht in Anspruch genommen werden. Diese Eltern können ihre Arbeitsleistung gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht erfüllen.

Um die Eltern vor übermäßigen Lohneinbußen zu schützen, hat der Bundestag am 25.03.2020 die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet. Diese soll bis Ende März in Kraft treten.

Der betreuende Elternteil kann für bis zu sechs Wochen 67 Prozent des Verdienstauffalls erstattet bekommen, aber höchstens 2.016 Euro pro Monat und auch nur unter bestimmten Bedingungen.

Bedingungen:

- Erwerbstätige Eltern haben Kinder unter 12 Jahren zu betreuen, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben sind ausgeschöpft.
- Für Ferienzeiten wird kein Verdienstauffall erstattet.
- Der Arbeitgeber ist für die Auszahlung zuständig und kann dafür bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.bmfsfj.de

Text: KAB Rechtsberatung Münster
30.03.2020